

Gegenüberstellung der beiden KVI-Gegenvorschläge durch das BJ

	<u>Gegenvorschlag NR</u> (in der Fassung gemäss Anträgen der RK-N Mehrheit)	<u>Gegenvorschlag SR</u>	
		CSR-Berichterstattung	Konfliktmineralien / Kinderarbeit
Regulierungsansatz	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept: Neue VR-Pflichten • Regelungsort: Änderungen im OR, ZGB und IPRG • Grundlage: Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept: Transparenz • Regelungsort: Änderungen im Rechnungslegungsrecht (OR) und im StGB • Grundlage: CSR-RL 2014/95/EU 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept: Neue VR-Pflichten • Regelungsort: Änderungen im Rechnungslegungsrecht (OR) und im StGB • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Konfliktmineralien Verordnung (EU) 2017/821 ○ Kinderarbeit Child Labor Due Diligence Act NL
Anwendungsbereich	<p>Grossunternehmen mit konzernweit > CHF 40 Mio. Umsatzerlös / > CHF 80 Mio. Bilanzsumme / > 500 Mitarbeiter (es genügen 2 der 3 Kriterien)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschluss «<i>Hochrisiko-KMU</i>» • Ausschluss «<i>Tiefisiko-Grossunternehmen</i>» Definiert durch Verordnung	<p>Publikumsgesellschaften/Banken/Versicherungen mit konzernweit > 500 Mitarbeiter + CHF 20 Mio. Umsatzerlös / CHF 40 Mio. Bilanzsumme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss gewisser CH-Konzernanteile (um Duplizierung zu vermeiden) • <i>comply-or-explain</i>-Ansatz 	<p>Konfliktmineralien: Alle Unternehmen ab bestimmten Einfuhr- bzw. Bearbeitungsmengen Definiert durch Verordnung</p>
			<p>Kinderarbeit: Alle Unternehmen, ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> • «<i>Tiefrisikounternehmen</i>» • KMU Definiert durch Verordnung
Betroffene Unternehmen	<p>Schätzung: «Deutlich weniger als 1'000 Unternehmen» (Bericht RK-N S. 10) + «<i>Hochrisiko-KMU</i>»</p>	<p>Schätzung: Einige 100 Unternehmen (weniger als 400 Publikumsgesellschaften + Gesellschaften im Finanzbereich)</p>	<p>Keine Angaben. Zahl hängt von der Ausführungsverordnung ab.</p>
Regelungsziel	<p>Schutz und Transparenz in den Bereichen <i>Menschenrechte und Umwelt</i> (es gelten die «für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen»)</p>	<p>Transparenz über <i>nichtfinanzielle Belange</i> in den Bereichen: Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption (gemäss EU-Richtlinie)</p>	<p>Schutz und Transparenz in den Bereichen <i>Konfliktmineralien</i> (gemäss EU-Recht) und <i>Kinderarbeit</i></p>
Sorgfalts- (prüfungs-) pflichten / Berichterstattungspflichten	<p>Sorgfaltsprüfung bedeutet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Auswirkungen der Geschäftstätigkeit ermitteln und einschätzen 2. Massnahmen umsetzen (falls Einfluss möglich) <ol style="list-style-type: none"> a) zur Minimierung der Risiken und b) zur Wiedergutmachung von Verletzungen 3. Wirksamkeit überwachen 4. Berichterstattung <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängige Prüfung des Berichts freiwillig • Lieferkette ist mit umfasst 	<p>Berichterstattung bedeutet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsmodell beschreiben 2. Verfolgte Konzepte und angewandte Sorgfaltsprüfung beschreiben. <p>Verzicht auf Konzept und Sorgfaltsprüfung ist zulässig, muss aber «klar und begründet» erläutert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Massnahmen und Wirksamkeit darstellen 4. Wesentliche Risiken beschreiben 5. Leistungsindikatoren nennen <ul style="list-style-type: none"> • Lieferkette ist mit umfasst 	<p>Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht bedeutet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Managementsystem einführen. Das bedeutet: <ol style="list-style-type: none"> a) Lieferkettenpolitik für Risikoprodukte festlegen b) Rückverfolgbarkeit sicherstellen 2. Risiken ermitteln und bewerten 3. Massnahmen ergreifen 4. Bericht erstatten <ul style="list-style-type: none"> • Bei Konfliktmineralien ist unabhängige Prüfung der Sorgfaltspflicht obligatorisch • Lieferkette ist mit umfasst

Gegenüberstellung der beiden KVI-Gegenvorschläge durch das BJ

	<u>Gegenvorschlag NR</u> (in der Fassung gemäss Anträgen der RK-N Mehrheit)	<u>Gegenvorschlag SR</u>	
		CSR-Berichterstattung	Konfliktmineralien / Kinderarbeit
Konzernhaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Konzernhaftung der Muttergesellschaft bei Fehlverhalten von Tochterunternehmen im Ausland auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechts- und Umweltstandards (vgl. Bericht RK-N S. 16). • Befreiungsmöglichkeit bei Nachweis, dass die nötigen Massnahmen getroffen wurden oder auf das kontrollierte Unternehmen nicht Einfluss genommen werden konnte. Beweislast dafür liegt bei der beklagten Konzernmutter (vgl. Bericht RK-N S. 15). • Vorgesaltetes Schlichtungsverfahren vor dem Nationalen Kontaktpunkt beim SECO. • Expliziter Haftungsausschluss für Schäden, die Dritte verursacht haben. 	<p>Der Ständerat befürwortet im Bereich der Haftung den status quo. Danach gelten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Fehlverhalten haftet auch im Konzernverbund prinzipiell nur die betroffene Gesellschaft. Auch für Schadensverursachung durch Dritte wird im Grundsatz nicht gehaftet. • Zur Anwendung der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR) im Konzernverhältnis - wie sie ein Teil der Lehre erwägt - gib es keine gefestigte Rechtsprechung. • Die Haftung einer Schweizer Konzernmutter für die Schädigung durch eine Tochtergesellschaft im Ausland richtet sich nach dem Recht am ausländischen Deliktort (Art. 133 IPRG). • Sofern dieses ausländische Recht den gleichen Grundprinzipien folgt wie das Schweizer Recht, gilt auch hier, dass für Fehlverhalten prinzipiell nur die betroffene Gesellschaft selbst haftet. <p>Der Ständerat möchte an dieser Rechtslage festhalten. Die Einführung einer materiellen Konzernhaftungsnorm gemäss GV-NR für Fehlverhalten von Töchtern im Ausland wäre im Schweizer Privatrecht neu und international auf Gesetzesstufe in dieser Explizitheit einmalig (SIR-Gutachten S. 14).</p>	
Persönliche Haftung von VR und GL	Expliziter gesetzlicher <i>Haftungsausschluss</i> zugunsten der Organe der Konzernmutter	Die Verletzung von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten beurteilt sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation (Art. 754 OR).	
Strafrechtliche Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine</i> neue strafrechtliche Sanktion • Evtl. Art. 152 StGB bei unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Neue</i> strafrechtliche Sanktion: bei Verletzung der Berichtspflicht droht Busse von max. CHF 10'000 (Art. 325^{ter} E-StGB) • Evtl. Art. 152 StGB bei unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe 	
Internationales Privatrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsansprüche aus Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland werden Schweizer Recht unterstellt. • Ausländische Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen müssen neben dem örtlichen Recht neu auch Schweizer Recht beachten. 	Keine Änderung des geltenden Rechts. Ausländische Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen müssen sich, wie bisher, im Bereich der Haftung ausschliesslich an das örtliche Recht halten.	

Allgemeiner Hinweis zum Gegenvorschlag des Ständerats Der GV-SR lehnt sich bei der CSR-Berichterstattung und bei der Sorgfalts- und Berichtspflicht im Bereich Konfliktmineralien ans heutige EU-Recht an. Er enthält keine dynamischen Verweise auf das EU-Recht und führt nicht zur automatischen Übernahme von EU-Recht. Sollte die EU in Zukunft die CSR-Richtlinie oder die Konfliktmineralien-VO revidieren, obliegt es Bundesrat und Parlament, diese Entwicklung, sofern politisch gewünscht, ins schweizerische Recht zu überführen.